

Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Langenbachtal in Weißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach hat am 21. Dezember 2015 die folgende Entgeltordnung für das Bürgerzentrum in Weißbach beschlossen:

§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Weißbach erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerzentrums privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder das Bürgerzentrum sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

- 1) Für die Nutzung des Bürgerzentrums für Veranstaltungen werden die in § 6 festgelegten Entgelte berechnet. Gesondert berechnet werden Entgelte für den Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb nach § 7.
- 2) Mit den Entgelten abgegolten sind die Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister, die Benutzung der Duschen, Umkleieräume und Geräteräume sowie Nebenkosten z.B. Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser. Entsteht bei der Nutzung dieser Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Der in § 6 Abs. 1 Ziffer 2.8.1 und 2.8.2 enthaltene Heizungszuschlag wird bei Veranstaltungen - mit Ausnahme von Veranstaltungen im Foyer - pauschal in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres erhoben.
- 4) Besondere Auslagen werden neben den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Kautio

- 1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.
- 2) Das Nutzungsentgelt ist sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Schuldern der Nutzungsentgelte eine Kautio in Höhe des jeweiligen Nutzungsentgelts zu verlangen. Bei einer Tanzveranstaltung beträgt die Kautio das Dreifache des Nutzungsentgelts. Die Kautio ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- 4) Eine Ermäßigung der Nutzungsentgelte wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Der Bürgermeister ist befugt, auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen - insbesondere bei kirchlichen, kulturellen und wohltätigen Veranstaltungen - eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist das volle Nutzungsentgelt dann zu entrichten, wenn von der Gemeinde nachgewiesen wird, dass wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und ein Einnahmeausfall entstanden ist.

Ansonsten werden die der Gemeinde entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Nutzungsentgelte bei Veranstaltungen

- 1) Die Nutzungsentgelte betragen pro Veranstaltungstag für die Überlassung:

	Entgeltsätze	A	B	C	D
1.	Grundentgelt				
1.1	- Kleiner Saal	100 €	150 €	250 €	
1.2	- Mehrzweckhalle [2 Hälften] (einschließlich Foyer und Garderobe)	350 €	500 €	700 €	
1.3	- Mehrzweckhalle [1 Hälfte] (einschließlich Foyer und Garderobe)	200 €	300 €	400 €	
1.4	- Foyer (als Veranstaltungsraum)	50 €	70 €	100 €	
1.5	- Bühne (als Veranstaltungsraum)				70 €
2.	Zuschläge				

2.1	- Bewegliche Bühne	25 €	50 €	150 €	
2.2	- Auswärtigenzuschlag	50 %	50 %	50 %	
2.3	- Zuschlag für Heizung				
2.3.1	-- Mehrzweckhalle	50 €	75 €	100 €	
2.3.2	-- Kleiner Saal	25 €	35 €	70 €	
2.4	- Zuschlag für Küchenbenutzung				
2.4.1	-- Mehrzweckhalle	20 €	30 €	50 €	
2.4.2	-- Kleiner Saal	15 €	20 €	30 €	
3.	Sonderarbeiten (soweit sie vom Hausmeister vorgenommen werden)				
3.1	- Sonderreinigung bei übermäßiger Verschmutzung	Nach den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters			
3.2	- Inanspruchnahme des Hausmeisters auf Anforderung des Veranstalters	Nach den jeweils geltenden Stundensätzen des Hausmeisters			

- 2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.
- 3) Als Veranstaltungstag gelten auch Teile zweier aufeinander folgender Tage, sofern die Gesamtüberlassungsdauer 24 Stunden nicht übersteigt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag ein Nachlass von 50 % auf das Grundentgelt gewährt. Für den achten und jeden weiteren Tag der Veranstaltung beträgt der Nachlass 75 % auf das Grundentgelt.
- 4) Das Bürgerzentrum wird für Proben zu einer nach Abs.1 Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 abzurechnenden Veranstaltung entgeltfrei überlassen. Der dabei entstehende Sachaufwand wird jedoch mit pauschal 25,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.
- 5) Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz A werden erhoben für:
Öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 6) Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz B werden erhoben für:
Private Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 7) Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz C werden erhoben für:
Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht.
- 8) Nutzungsentgelte nach Entgeltsatz D werden erhoben für:
Veranstaltungen im Bühnenraum.

§ 7 Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb

- 1) Für die Überlassung des Bürgerzentrums wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | von Vereinen und Organisationen für den Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan | |
| | - Mehrzweckhalle pro Hallenteil | 5,00 €. |
| | - Kleiner Saal | 4,00 €. |
| b) | von Vereinen und Organisationen für Ausschusssitzungen und Besprechungen je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan | |
| | - Kleiner Saal | 3,00 €. |
| | - Foyer | 3,00 €. |
- 2) Auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsentgelte kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die auf der Rechnung getrennt ausgewiesen wird.
 - 3) Mit dem Nutzungsentgelt nach Absatz 1 sind sämtliche Nebenkosten einschließlich der Heizung abgegolten.
 - 4) Für Trainings-, Übungs- und Sportstunden, die von Gewerbetreibenden angeboten werden, wird das doppelte Nutzungsentgelt erhoben.
 - 5) Die Nutzungsentgelte der Vereine und Organisationen werden als Jahrespauschale abgerechnet. Bei ganzjähriger Hallennutzung werden dem Jahresentgelt 40 Wochen, bei saisonaler Nutzung (Oktober bis März) 20 Wochen zugrunde gelegt. Spieltage, zu denen ein Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband verpflichtet ist, sind in der Jahrespauschale enthalten. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember. Unregelmäßige Nutzung, wie z.B. Turniere, sonstige Spiele, Ausschusssitzungen etc., werden nach den tatsächlichen Belegungszeiten abgerechnet.

§ 8 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung des Bürgerzentrums gelten die Vorschriften der Hallenbenutzungsordnung.

§ 9 GEMA-Gebühren für Musikaufführungen, sonstige öffentlich-rechtliche Gebühren

- 1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden GEMA-Gebühren zu begleichen.
- 2) Ebenso obliegt dem Veranstalter die Beantragung anderer, eventuell notwendiger Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Entrichtung der dafür anfallenden Gebühren (z.B. Sperrzeitverkürzung u.a.).

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weißbach und Gerichtsstand ist Künzelsau.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Weißbach, den 21.12.2015

Rainer Züfle
Bürgermeister